
Schöppingen, 15. Dezember 2023

Nr. 19/2023

Datum	Inhalt	Seite
12.12.2023	Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022	2 - 3
12.12.2023	Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushalts-satzung der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2024	4
12.12.2023	Öffentliche Bekanntmachung Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2024 vom 12.12.2023 (Hebesatz-Satzung 2024)	4 - 5
12.12.2023	Öffentliche Bekanntmachung 10. Änderungssatzung vom 12.12.2023 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008	5 - 6
12.12.2023	Öffentliche Bekanntmachung 11. Änderungssatzung vom 12.12.2023 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008	7
12.12.2023	Öffentliche Bekanntmachung 28. Satzung vom 12.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974	8 - 9

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022

Gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW ist der Jahresabschluss öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Der Jahresabschluss 2022 wurde am 16.08.2023 durch den Kämmerer aufgestellt und durch den Bürgermeister bestätigt. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Rates der Gemeinde Schöppingen hat den Jahresabschluss in seiner Sitzung am 23.10.2023 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am 06.11.2023 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 beraten und folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Gemeinde Schöppingen stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss auf den 31.12.2022 fest und erteilt dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2022.
2. Der Rat der Gemeinde Schöppingen beschließt, den festgestellten Jahresfehlüberschuss für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von +1.584.975,85 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Die (Kurz-) Bilanz auf den 31.12.2022 sowie die wichtigsten Ergebnisse der Ergebnis- und Finanzrechnung 2022 stellen sich wie folgt dar:

1. Schlussbilanz zum 31.12.2022

Aktivseite

0. Aufwendungen für den Erhalt der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	0 €
1. Anlagevermögen	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	548.680,47 €
1.2 Sachanlagen	55.998.440,45 €
1.3 Finanzanlagen	7.945.026,99 €
	<u>64.492.147,91 €</u>
2. Umlaufvermögen	
2.1 Vorräte	4.091.831,59 €
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	1.106.138,54 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	2.638,69 €
2.4 Liquide Mittel	9.574.888,10 €
	<u>14.775.796,92 €</u>
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	2.223.254,76 €

Bilanzsumme

81.491.200,09 €

Passivseite

1. Eigenkapital	30.320.464,09 €
2. Sonderposten	35.106.940,61 €
3. Rückstellungen	10.186.859,08 €
4. Verbindlichkeiten	4.317.976,74 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.558.959,57 €

Bilanzsumme

81.491.200,09 €

2. Ergebnisrechnung 2022

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2022
+ Ordentliche Erträge	20.739.701,03 €
- Ordentliche Aufwendungen	<u>19.208.454,47 €</u>
= Ordentliches Ergebnis	1.531.246,56 €
+ Finanzergebnis	<u>53.729,29 €</u>
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	1.584.975,85 €
+ Außerordentliches Ergebnis	<u>0,00 €</u>
= Jahresergebnis	<u>1.584.975,85 €</u>

3. Finanzrechnung 2022

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2022
+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.214.607,75 €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>13.671.146,07 €</u>
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.543.461,68 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.332.074,72 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>3.071.888,32 €</u>
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-739.813,60 €
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>--150.367,04 €</u>
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	4.653.281,04 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	4.921.607,06 €
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	<u>0,00 €</u>
= Liquide Mittel	<u>9.574.888,10 €</u>

Der vollständige Jahresabschluss 2022 einschließlich aller Anlagen ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses (2023) im Gebäude der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 17, Zimmer 18, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar.

Schöppingen, 12.12.2023

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2024

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Schöppingen mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Gemeinde Schöppingen zur Einsichtnahme verfügbar.

Zur Einsichtnahme liegt der Entwurf während dieses Zeitraumes im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, Zimmer 18 öffentlich aus. Gleichzeitig steht der Haushaltsplanentwurf 2024 für Interessierte im Internet auf der Homepage der Gemeinde Schöppingen www.schoeppingen.de zur Verfügung.

Der Rat der Gemeinde Schöppingen wird voraussichtlich in seiner Sitzung am 26.02.2023 über die Haushaltssatzung 2024 endgültig beschließen.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2024 können EinwohnerInnen oder Abgabepflichtige in der Zeit vom

02. Januar 2024 - 03. Februar 2024

Einwendungen bei der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, Zimmer 18, schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Schöppingen in öffentlicher Sitzung.

Schöppingen, 12.12.2023

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2024 vom 12.12.2023 (Hebesatz-Satzung 2024)

Aufgrund

1. der §§ 7 und 41 Abs. 1, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)
2. des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) sowie
3. des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294)

hat der Rat der Gemeinde Schöppingen am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer:

- a) Für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf 209 vom Hundert

- b) Für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf

413 vom Hundert

Gewerbsteuer

Nach dem Gewerbeertrag auf

411 vom Hundert

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2024 vom 12.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, 12.12.2023

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

10. Änderungssatzung vom 12.12.2023 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233) und § 65 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 1995, S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) hat der Rat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser je m³ Frischwasser 2,97 € bzw. je Einwohnergleichwert (EGW) 118,80 €.

Besteht kein Anschluss an die zentrale öffentliche Kanalisation, wird also ausschließlich die Abwasserreinigung in Anspruch genommen, so beträgt die Schmutzwassergebühr (Abwasserreinigungsgebühr) 1,84 € je m³ Frischwasser- bzw. Abwassermenge.“

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter, überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1: 0,26 €/ m² jährlich.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 12.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, 12.12.2023

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

11. Änderungssatzung vom 12.12.2023 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Schöppingen vom 09.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), der §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), § 65 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 1995, S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) hat der Rat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Schöppingen vom 19.06.1989 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) Grundgebühr je Leerung als Pauschale 24,85 €
- b) je cbm abgefahrene Abwassermenge 27,54 €
- c) Gebühr für eine vergebliche Anfahrt 17,80 €.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 11. Änderungssatzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Schöppingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, 12.12.2023

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

28. Satzung vom 12.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974 hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974 in der Fassung vom 27. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Jahresgebühr beträgt:

- | | |
|--|-----------|
| a) bei einem 120-l-Restmüllgefäß im Innenbereich mit Bio-Tonne (120-l) | 182,40 € |
| b) bei einem 120-l-Restmüllgefäß im Innenbereich ohne Bio-Tonne | 155,52 € |
| c) bei einem 240-l-Restmüllgefäß im Innenbereich mit Bio-Tonne (120-l) | 300,88 € |
| d) bei einem 240-l-Restmüllgefäß Innenbereich ohne Bio-Tonne | 293,92 € |
| e) bei einem 120-l-Restmüllgefäß im Außenbereich | 146,84 € |
| f) bei einem 240-l-Restmüllgefäß im Außenbereich | 283,36 € |
| g) für eine 240-l-Altpapiertonne im Innenbereich | 7,04 € |
| h) für eine 240-l-Altpapiertonne im Außenbereich | 7,80 € |
| i) für jede weitere 120-l-Bio-Tonne | 56,04 €.“ |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 28. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, 12.12.2023

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister